

Anlagenordnung

1. Zu der Reitanlage gehören: Stallungen und alle weiteren Räume (außer Casino), Außenreitplätze, Reithallen, Freiführanlage, Longierhalle, Solarium/Schmiede, vereinseigene Koppeln, Schwemme sowie Spielplatz/Grillplatz, Verbindungswege, sonstige Außenanlagen, Parkplätze usw.
2. Wegen der sehr hohen Brandgefahr ist das Rauchen auf der Anlage nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet (Schmiede, Eingangsbereich/Biergarten sowie Tribüne Halle 1). In den Stallungen herrscht absolutes Rauchverbot.
3. Das Casino ist eine öffentliche Gaststätte und Aufenthaltsraum für die Mitglieder (kein Verzehrzwang). Dies gilt im Rahmen der Fürsorgepflicht des Vereins besonders für Kinder und Jugendliche.
4. Reiten und sonstige Nutzung der Reitanlage geschehen auf eigene Gefahr, eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Reiter auf vereinseigenen Pferden sind unfallversichert.
5. Die Nutzung der Reitanlage auf anderen Pferden als Schulpferden ist nur im Rahmen eines entgeltlichen Einstell- oder Anlagennutzungsvertrags gestattet. Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags besteht nicht. Eine Nutzung durch Nichtmitglieder sowie durch Mitglieder mit Pferden ohne Einstell- oder Anlagennutzungsvertrag darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand und nur gegen Entgelt erfolgen.
6. Unbefugten ist die Nutzung der Reitanlage, insbesondere das Betreten der Stallungen sowie das Füttern der Pferde, verboten. Die Nutzung des Durchgangswegs wird in der Regel geduldet.
7. Das Reiten, Longieren und Laufenlassen der Pferde auf der Anlage ist nur Mitgliedern gestattet.

8. Das Parken von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet. Parken innerhalb der Reitanlage ist – vor allem in den Feuergassen – untersagt. Das Abstellen von Pferdeanhängern/-transportern ist nur auf den ausdrücklich vom Vorstand zugewiesenen Plätzen und nur auf Basis eines entgeltlichen Vertrags zulässig.
9. Auf der gesamten Anlage gilt Schrittgeschwindigkeit.
10. Die Öffnungszeiten der Anlage sind einzuhalten. Die aktuellen Öffnungszeiten sind jeweils am schwarzen Brett ausgehängt. Die Sperrzeiten für die Bodenpflege oder sonstige Arbeiten sind zu beachten.
11. Montagvormittags hat in Halle 2 das Laufenlassen Vorrang vor dem Reiten. Pro Pferd darf die Halle 2 höchstens 20 Minuten für Laufenlassen belegt werden.
12. Die Longierhalle darf pro Pferd und Tag höchstens 30 Minuten belegt werden.
13. Das Longieren ist nur in der Halle 2 und auf dem unteren Sandplatz und nur dann zulässig, wenn dadurch kein Reiter gestört oder behindert wird. Wenn mehr als zwei Reiter in der Halle oder auf dem Sandplatz sind, ist das Longieren nicht gestattet.
14. Auf dem unteren Sandplatz ist das Laufenlassen nicht gestattet. Das Longieren ist dort nicht gestattet, wenn in der Halle 2 Schulunterricht stattfindet. Ansonsten ist es nur gestattet, wenn Reiter in Halle 2 vorher gefragt werden und keine Einwände erheben.
15. Während des Voltigierunterrichts dürfen keine weiteren Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
16. Das Freilaufenlassen von Pferden und die Benutzung der Freiführanlage oder der Longierhalle ohne Aufsicht ist nicht erlaubt.
17. Vor dem Verlassen der Hallen und Plätze sowie der Longierhalle ist abzuäpfeln.
18. Nach dem Laufenlassen oder Wälzen ist der Boden mit einem Rechen glattzuziehen.

19. Der Rasenplatz darf nur zur Turniervorbereitung und am Turnier selbst genutzt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
20. Der Spring-Abreitplatz muss einmal pro Woche abgeräumt werden, um die Bodenpflege durchführen zu können.
21. Die Benutzung der Sprünge/Hindernisse ist grundsätzlich den Mitgliedern auch außerhalb des Springunterrichtes gestattet, aber nur dann zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Die Hindernisse sind sofort nach Benutzung wieder aufzuräumen.
22. Minderjährige dürfen nur unter Aufsicht eines vom Verein bestimmten Ausbilders springen.
23. Für Schäden, die bei der Benutzung der Reitanlage entstehen, kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Die Schäden sind sofort dem Vorstand oder der Betriebsleitung zu melden.
24. Das Einstreuen, die Fütterung der Pferde sowie die Paddocknutzung werden vom Personal vorgenommen. Anregungen und Wünsche sind an die Betriebsleitung zu richten. Gegen Entgelt ist die Nutzung der Allwetterpaddocks am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglich. Einzelheiten regelt der Vorstand.
25. Pferde dürfen nicht auf dem Grünstreifen neben dem oberen Sandplatz stehend grasen.
26. Katzen dürfen nur von den befugten Personen bzw. der jeweiligen Vertretung gefüttert werden.
27. Während des Führanlagen-Service wird vom Personal auf Wunsch ein Platz für private Führanlagennutzer freigemacht.
28. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
29. Die Reitanlage ist sauber zu halten. Wer Schmutz verursacht, hat diesen umgehend zu beseitigen. Der Putz-, Sattel- und Abspritzplatz muss sauber hinterlassen werden, Arbeitsmaterialien müssen an ihren entsprechenden Platz zurückgebracht werden.

30. Abfall darf nicht auf den Misten entsorgt werden.
31. Die Stallgassen und die Bereiche vor den Außenboxen müssen aus Sicherheitsgründen und zur Gewährleistung der täglichen Betriebsabläufe immer freigehalten werden. Putzkoffer sind nach der Benutzung von der Stallgasse zu entfernen. Alles, was unbeaufsichtigt auf dem Boden herumliegt (Putzzeug, Halfter, Stricke, Decken usw.), kann eingesammelt werden. Stallhalfter dürfen aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr für die Pferde nicht am Anbindestrick hingengelassen werden.
32. Es ist nicht gestattet, auf dem Pferd die Stallgassen zu betreten.
33. Aus Sicherheitsgründen dürfen Kinderwagen nicht in den Stallgassen und Durchgängen gefahren oder abgestellt werden.
34. Das Betreten des Heubodens ist nur dem Personal gestattet.
35. Unfälle von Pferden und Reitern bzw. Unfälle anderer Personen oder Verkehrsteilnehmer, die durch bzw. mit Pferden verursacht wurden, sind umgehend dem Vorstand oder der Betriebsleitung zu melden.
36. Schulpferde dürfen außerhalb des Unterrichts nur mit Erlaubnis des Reitlehrers aus der Box geholt und bewegt werden.

Leonberg, den 22. Mai 2018

Der geschäftsführende Vorstand